



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 12. Juni 2025			Nr. 33/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
217	05.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis	472
218	05.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Dienstag, 17.06.2025	472 – 473
219	10.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	473 – 474
220	11.06.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsbescheides: Änderung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen in Neuenkirchen	475 – 477

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

217. Öffentliche Bekanntmachung der Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis

Der unter der lfd. Nr. 74/25 ausgestellte Dienstausweis für Herrn Martin Herkenhoff wird hiermit für ungültig erklärt.

Steinfurt, 05.06.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 33/2025/217

218. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Dienstag, 17.06.2025

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 16. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, 17.06.2025 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Ergebnispräsentation des HSPV-Projektes "Frauen in Führungspositionen – wird die Luft nach oben immer dünner? Ist-Analyse, Hintergründe und Chancen"
2. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.03.2025
3. Zusätzliche Einrichtung einer 0,5-Stelle für die Landschaftsplanung - Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 08.05.2025
4. Stellenplan des Kreises Steinfurt im Jahr 2025
5. Informationen
 - 5.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich

- 5.2. Informationen der Gleichstellungsstelle
- 5.3. Informationen zur Haushaltsentwicklung
6. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

7. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 25.03.2025
8. Informationen
9. Anfragen

Steinfurt, 05.06.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 33/2025/218

219. Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW, SGV NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den zurzeit gültigen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe von umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Im gesamten Gebiet des Kreises Steinfurt wurde das Liegenschaftskataster aus folgenden Anlässen erneuert und umfangreich fortgeführt:

- a) Lagebezeichnungen u.a. aufgrund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) Personen- und Bestandsdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung
- c) Gebäude, die aufgrund ihrer Größe nicht unter die Gebäudeeinmessungspflicht fallen aber zur Vervollständigung der Liegenschaftskarte erfasst werden

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden oder diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekanntgegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt für die Dauer von einem Monat im Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Steinfurt (Zimmer 760), Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, während der Servicezeiten.

<u>Offenlegungszeitraum</u>	
vom	01.07.2025
bis	31.07.2025
<u>Servicezeiten</u>	
Montag bis Donnerstag	8:00 – 16:30 Uhr
Freitag	8:00 – 13:00 Uhr

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Inhaber und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den digitalen Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Veränderungen der Bestandsdaten ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Zur besseren Planung ist für die Einsichtnahme ein Termin zwingend erforderlich. Diesen erhalten Sie unter 02551 69-1850 oder katasterservice@kreis-steinfurt.de.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Offenlegung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster eingelegt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Klageverfahren kann nicht angefochten werden:

- Der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt - Rechtskräftig festgestellte Ergebnisse der Bodenschätzung

Vor Erhebung einer Klage wird zur Vermeidung von Kosten empfohlen, sich mit dem Service des Vermessungs- und Katasteramtes in Verbindung zu setzen. So können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ggf. behoben werden. Zweifel an der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters werden grundsätzlich geprüft und wenn begründet, auch von Amts wegen berichtet. Kontakt erhalten Sie unter 02551 69-1850 oder katasterservice@kreis-steinfurt.de.

Steinfurt, 10.06.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
gez. Meyer

Kreis Steinfurt 33/2025/219

220. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Änderungs genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BIm-SchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der Privatmolkerei Naarmann GmbH, Wettringer Str. 58, 48485 Neuenkirchen mit Datum vom 05.06.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 7.32.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen. Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung von folgenden Gebäuden und Anlagen (BE bedeutet: Betriebseinheit):

- Ein Hochregallager (BE 8),
- Versand und Kommissionierung mit 7 Überladungsbrücken und Elektrohängebahn (BE 9),
- Disposition mit Sozialräumen (BE 10),
- eine Sprinklerzentrale (BE 11),
- ein Sprinklertank (BE 12),
- eine Trafostation und 10 kV Übergabestation (BE 13),
- ein Sammelbauwerk für Produktionsschmutzwasser (BE 14),
- zwei Schmutzwassertanks (BE 15 und 16),
- eine Brücke (BE 17),
- ein Parkplatz (BE 18) und ein Fahrradunterstand (BE 19),
- ein Container zur Lagerung von Ersatzteilen und ein Container mit Freikühler für den Server (BE 21) und
- eine Schallschutzwand (BE 20).

Zudem soll die bestehende Energiezentrale geändert werden (Anpassungen an dem Wärmepumpensystem).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die nachfolgenden Anzeigen nach § 15 BImSchG berücksichtigt:

- Änderung der Aufstellung der zwei BHKW und der Abhitzekeessel von der Energiezentrale in separate Container (Anzeige vom 04.12.2018),
- Erstellung eines Rohmilchtanks mit einer Füllmenge von 195.000 l, Austausch von 2 H-Milch Tanks mit jeweils einer Füllmenge von 195.000 l und Umstellung der H-Milch Tanks mit einer Füllmenge von je 70.000 l vom Standort draußen in die Milchannahme (Anzeige vom 17.12.2018),
- Bau eines Anbaus für Labor und Sozialräume, Austausch und Betrieb eines neuen Ansatz- und Kühltanks und Umnutzung des Bürogebäudes SD zu Büroräumen (Anzeige vom 21.06.2021),
- Umnutzung und Betrieb der bestehenden Lagerhalle 3 zu Produktionshalle, Aufstellung und Betrieb einer neuen Abfüllanlage in Halle 3, Errichtung und Betrieb von zwei Steriltanks zur Zwischenlagerung, Errichtung und Betrieb von einer CIP- Anlage inklusive vier neuer CIP- Tanks, Errichtung und Betrieb einer Lüftungsanlage, Einbau einer Kühlhalle in Halle 1 inklusive Erhöhung der Halle, Anpassung Dampfkessel 1, Einhausung der Hygieneschleuse der Halle 3 und Errichtung und Betrieb einer Zelthalle als Leichtbauhalle für Schweißarbeiten (Anzeige vom 11.05.2022),

- Neubau und Betrieb von Wärmenetzen für 120/ 90 °C und 30/ 50 °C, Teilneubau des 90/ 60 °C- Netzes und Umbau des 10/ 30 °C- Kühlwasser- Kreises, Errichtung und Betrieb einer Zuluft-/ Abluft- Anlage mit Wärmerückgewinnung, Optimierung der Verbrauchsprozesse zur Senkung des Energiebedarfs und Abgabe von Abwärme auf möglichst gut verwertbarem Temperaturniveau, Errichtung und Betrieb von einer elektrischen Großwärmepumpe mit ca. 1 MW Wärmeleistung, Errichtung und Betrieb von zwei Wärmespeichern und zwei Pufferspeichern (Anzeige vom 11.12.2023),
- Austausch des Hauptdampfkessels (Anzeige vom 23.01.2024) und
- Änderungen der Abmessungen der Großkomponenten ohne Einfluss auf das Lagervolumen, Umstellung von drei Tischkühlern zwischen BHKW und der Wärmepumpe auf einer neuen Bodenplatte mit Aufkantung (Auslaufschutz) und die neuen Leitungen werden über eine gesonderte Konstruktion über die Brücke in den nördlichen Betriebsbereich geleitet (Anzeige vom 03.04.2024).

Die beantragten Anlagenänderungen dürfen auf dem Grundstück in 48485 Neuenkirchen, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 28, Flurstücke 8, 1137, 303, 497, 13, 569, 1116, 15, 1132, 16, 1133 und Flur 35, Flurstücke 328, 430 und weitere durchgeführt werden.

II Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Änderungsgenehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung

Zusätzlich erteile ich Ihnen die Genehmigung gem. § 8 Wasserschutzgebietsverordnung „Offlum“, da keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.

Die Änderungsgenehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Anlagenänderungen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 18.06.2025 bis zum Ablauf des 01.07.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (18.06.2025 bis zum Ablauf des 01.07.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1459 an

den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Vorbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (01.07.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 11.06.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 33/2025/220